

# Den Mitgliedern des InnKA

**Von:**  
**Gesendet:** Dienstag, 7. Mai 2024 15:01  
**An:** Landtag Poststelle  
**Betreff:** Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/3557  
Zweites Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes – Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Drucksache 7/9652) – Anhörungsverfahren – Ihr Schreiben vom 29. April 2024

zu Drs. 7/9652

An den  
Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST  
07.05.2024 15:03

124901 2024

## Zweites Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes – Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Drucksache 7/9652) – Anhörungsverfahren – Ihr Schreiben vom 29. April 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie mich als Familienrichter an dem Anhörungsverfahren beteiligen.

Die Umsetzung der Istanbul Konvention im Rahmen meiner Arbeit als Familienrichter und zwar in der Zusammenarbeit mit den anderen Professionen gehört für mich zu den besonderen Herausforderungen dieser Zeit. Dabei geht es auch darum, ausgetretene Pfade der Vergangenheit zu verlassen. Am Ende braucht es ein Bündel von Maßnahmen, um einen wirksamen Schutz für Frauen und am Ende auch für von Gewalt betroffene Kinder zu erreichen.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf ist ein Baustein davon.

Ich rege folgende Änderungen an.

Im Gesetzesentwurf ist es geplant, in einen eigenständigen § 18 a (Kontakt- und Nährungsverbot) die notwendigen Schutzmaßnahmen festzulegen. Ich rege an, den bisherigen § 18 PAG (Platzverweisung, Wohnungsverweisung, Aufenthaltsverbot) als Anknüpfungstatbestand zu wählen und das Kontakt- und Nährungsverbot dort zu integrieren. Letzteres lässt sich nämlich nicht vom Aufenthaltsverbot eindeutig abgrenzen.

**Frage 13 f.:** In der Sache selbst begrüße ich die vorgeschlagene Änderung uneingeschränkt. Ich bitte allerdings zu berücksichtigen, dass der Verweis auf § 18 Absatz 2 PAG möglicherweise nicht ausreicht. Es sollte zusätzlich die 10-Tages-Frist geändert werden. In der Praxis hat es sich gezeigt, dass viele Opfer nach der Tat Zeit benötigen, um für ihren zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz zu sorgen. Sie brauchen erst einmal Ruhe und Zeit zum Reden. Es ist für die Opfer entlastend, wenn zunächst einmal die polizeiliche Anordnung wirkt. Ich rege an, dass die Polizei Aufenthalts-, Kontakt- und Annährungsverbote für einen Zeitraum von bis zu 30 Tagen anordnen darf.

Der Gesetzesentwurf beschreibt nicht, wie die Anordnung durch die Polizei zu treffen ist. Der Verweis auf § 18 Absätze 2 und 3 PAG ist meines Erachtens nicht ausreichend. Dort heißt es in Abs. 2: *Die Maßnahme ist in ihrem örtlichen Umfang auf das erforderliche Maß zu beschränken. Der betroffenen Person soll Gelegenheit gegeben werden, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen und beruflichen Bedarfs mitzunehmen. Die Polizei hat die gefährdete Person über den örtlichen Umfang und über die Dauer der Maßnahme nach Satz 1 zu informieren.* Weiter heißt es in Abs. 3: *Rechtfertigten Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich eine Straftat begehen wird, so kann ihr für eine bestimmte Zeit verboten werden, diesen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten. Örtlicher Bereich im Sinne des Satzes 1 ist das Gemeindegebiet oder ein Gebietsteil innerhalb einer Gemeinde. Die Maßnahme ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken. Sie darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. Die Maßnahme darf den Zugang zur Wohnung des Betroffenen oder die Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen im bestimmten örtlichen Bereich nicht beschränken.*

Meines Erachtens ist die Regelungskompetenz nur zu erraten. Hier gilt es deutlich zu machen, dass die Polizei in der Lage ist, ganze Orte (wenn der Täter oder die Täterin nicht am Ort wohnt oder arbeitet), Ortsteile bzw. Straßenzüge zu sperren. Annäherungsverbote mit Abstandsvorschriften sind nur schwer umsetzbar und kontrollierbar. Ist allerdings ein bestimmter Bereich gesperrt, kann zumindest ein Stück Sicherheit hergestellt werden, zumindest auch in der Wahrnehmung von Opfern. Eine Kontrolle wäre auch für die Polizei einfacher. Ein wirksamer Schutz ist meines Erachtens nur möglich, wenn es Sicherheitszonen gibt. Die Rechte von Täter:innen müssen hier zurückstehen.

**Fragen 2 ff., Frage 8 ff.:** In Bezug auf die elektronische Aufenthaltsüberwachung kann ich nur eingeschränkt Stellung nehmen. Hier wird es insbesondere um eine Abwägung des Grundrechtsschutzes gehen. Der Eingriff in die Grundrechte von (möglichen) Täter:innen wird als sehr groß zu bewerten sein und fordert auf der anderen Seite sehr konkrete Gefährdungsmomente. Ich verfüge über keine Erfahrungen zu der EAÜ.

**Frage 6:** Ich rege eine Änderung von § 18 Abs. 2 Satz 6 PAG an. Derzeit dürfen an die **Opferberatungsstellen** nur dann Daten weitergegeben werden, wenn die betroffene Person zustimmt. Diese Regelung ist nicht ausreichend. Selbstverständlich muss das Opfer selbst entscheiden dürfen, ob es eine Beratung annimmt oder nicht. Opferschutz ist allerdings keine „Privatsache“. Wir wissen aus den Berichten der Polizei, dass viele Opfer nicht den Weg der Beratung suchen, in vielen Fällen sogar die Täterin bzw. den Täter wieder in die Wohnung lassen. Es beginnt ein ewiger Kreislauf. Der Polizei muss es möglich sein, ähnlich wie bei einer Straftat die Staatsanwaltschaft, auch die Opferberatungsstellen von Amtswegen zu informieren, so dass diese von sich aus, auf die Opfer zugehen können.

**Frage 7:** Je früher Täter:innen davon überzeugt werden können, eine Täterberatung in Anspruch zu nehmen, desto besser. Unter dem Eindruck der Tat sind möglicherweise Veränderungen im Verhalten von Täter:innen am ehesten zu erreichen. Die Einzelheiten sollten zwischen der Polizei und den Täterberatungsstellen erfolgen.

**Frage 16:** Der Begriff der drohenden Gefahr ist im Gesetz nicht definiert. Meines Erachtens kann eine Konkretisierung nicht vorgenommen werden. Letztlich geht es dabei um eine Prognoseentscheidung der Polizei für die Zukunft. Liegen konkrete Umstände bereits vor oder wurde bereits geschlagen, so ist die Gefahr leicht zu bejahen. Allerdings gilt es auch hier zu entscheiden, ob es sich um eine einmalige Tat handelt oder zu erwarten ist, dass sich noch einmal eine bestimmte Handlung wiederholt. Ein wirksamer Opferschutz lässt sich nur realisieren, wenn der Entscheidungsspielraum groß gehalten wird. Auf der anderen Seite kann es in der Praxis helfen, Regelbeispiele vorzusehen. Das betrifft besonders den Bereich der „Drohungen“. Hier wird es darum gehen, sofort den Schutz herzustellen und keine Interpretationsspielräume zuzulassen, ob ein Täter oder eine Täterin eine bestimmte Drohung ernst gemeint hat.

Abschließend formuliere ich noch eine Bitte: gute Gesetze und gute Rahmenbedingungen sind notwendig, um den Schutz von Frauen, aber auch sonstigen Opfern vor häuslicher Gewalt sicherstellen zu können. Zu diesen Rahmenbedingungen zähle ich auch die Arbeit in Netzwerken und gute, möglichst provisionsübergreifende Fortbildungsangebote. Ich bitte allerdings auch in den Blick zu nehmen, dass die notwendigen personellen Ressourcen, sei es bei der Polizei oder in der Justiz, in den Opfer- und Täterberatungsstellen, zur Verfügung gestellt werden müssen. Opferschutz gibt es nicht zum Nulltarif. Ein wirksamer Opferschutz ist nur möglich, wenn es Frauen und Männer gibt, die auch die Zeit haben, hinzuschauen, wo kritische oder gewalttätige Handlungen zu erwarten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Richter am Amtsgericht

---

Amtsgericht Erfurt

**Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTd bearbeitet.**